

Autor	Beitrag
<p><a href="#">B. Kerkstroer</a> 29.05.2006 11:12</p>	<p>Guten Morgen Gemeinde,</p> <p>bislang habe ich das Forum nur zum Lesen genutzt. Nun möchte ich aber mal Eure Meinung zu folgendem Thema hören:</p> <p>In unserem Stadtgebiet verfügen fast alle Sportvereine (Tennis, Fussball etc.) über Sportheime. Natürlich findet auch Alkoholausschank statt. Bislang findet der Ausschank allerdings ohne die Erteilung von Erlaunissen statt, da die Erlöse größtenteils in die Kassen der gemeinnützigen Vereine fließen. Spricht man mit Vereinsvertretern, hört man immer wieder den Satz: Ist doch für die Jugendarbeit. Für größere Vereinsfeste (Frühschoppen zur Saisoneröffnung, Sportwerbewoche, Sommerfest etc.) werden natürlich Gestattungen beantragt und auch erteilt.</p> <p>Wie geht Ihr mit der Problematik um? Erteilt Ihr Erlaubnisse zum Betrieb der Sportheime?</p> <p>Viele Grüße B. Kerkstroer</p>
<p><a href="#">Schwarzer</a> 29.05.2006 11:44</p>	<p>Guten Morgen,</p> <p>die Problematik "Vereinsheim" hängt davon ab, ob die Betätigung gewerblich im Sinne der Gewerbeordnung und des GastG ist.</p> <p>Im Regelfall ist die entgeltliche Bewirtung gewerbliche Betätigung, so sie u.a. auf Gewinnerzielung ausgelegt ist. Dies gilt auch für die sog. "mittelbare" Gewinnerzielung. Das heißt, der Bewirtungsbetrieb des ansonsten gemeinnützigen Vereins soll einen Überschuß erwirtschaften, der wiederum dem Vereinszweck (z.B. Jugendarbeit) zugute kommt. Aus diesem Grund wird auch das einzelne Fest zu einer erlaubnispflichtigen Bewirtungsveranstaltung, die bei Ihnen per Gestattung erlaubt wird.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Wolfgang Schwarzer</p>
<p><a href="#">Gewerbeordnung Arnsberg</a> 29.05.2006 11:45</p>	<p>:moin: aus dem Sauerland,</p> <p>das Thema ist bei uns genau so. Wir konzessionieren nur dann, wenn so ein Vereinsheim wie eine typische Gastwirtschaft mit entsprechenden allgemeinen Öffnungszeiten betrieben und für jedermann geöffnet wird.</p>
<p><a href="#">Schwarzer</a> 29.05.2006 11:58</p>	<p>Hallo nochmal,</p> <p>zuerst einen herzlichen Glückwunsch an Gewerbeordnung Arnsberg zum runden Geburtstag:applaus:</p> <p>Bei uns wird auch dann die Erlaubnis gefordert, wenn der Betrieb z.B. nur einem eingeschränkten Personenkreis oder nur zu eingeschränkten Zeiten zugänglich ist.</p> <p>Oftmals ist aus baurechtlichen Gründen, z.B. bei Objekten im Außenbereich, ein "Vollbetrieb" nicht zulässig, oder der Verein hat sonst nur eingeschränkte Möglichkeiten, die Gaststätte zu betreiben. Auch in solchen Fällen wäre bei Gewinnerzielungsabsicht die Erlaubnispflicht ausgelöst. Gleichwohl sind Preisgestaltung und Öffnungszeiten ein recht sicheres Indiz für eine gewerbliche Tätigkeit.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Wolfgang Schwarzer</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Antonia Thien</a> 29.05.2006 12:14	<p>Hallo,</p> <p>wir haben hier etliche Vereinsheime von Schützenvereinen, Fußballvereinen, Pferdesportvereinen etc. konzessioniert.            Diese Vereinsheime sind zwar zumeist nicht tgl. geöffnet, aber regelmäßig und fortdauernd. Sie sind öffentlich zugänglich und werden mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Ob die Gewinne in die Vereinsarbeit gesteckt werden, ist unerheblich. Ausschlaggebend ist, wie der Kollege Schwarzer bereits ausführt, dass Überschüsse erzielt werden sollen.</p> <p>Schöne Grüße            A. Thien</p> <p>P.S. Herzlichen Glückwunsch nach Arnsberg.</p>
<a href="#">Kneip</a> 29.05.2006 13:55	<p>Wir unterstellen hier, dass die Vereine mit ihren Clubheimen keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen.            Daher haben wir bislang auch noch nicht konzessioniert.</p> <p>Bislang werden diese Clubheime zumindest nach außen hin auch nicht so geführt, dass man unbedingt Zweifel bekommen könnte.</p>
<a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 29.05.2006 18:08	<p>Hej aus Hamm,</p> <p>wenn Überschüsse für die Jugendarbeit erzielt werden und das Ordnungsgemäß die Vereinsheime nicht konzessioniert, dann würde ich als Wirt und Vater von Kindern auch ankommen und sagen, das die Einnahmen, die ich aus meiner Kneipe erziele, für meine familieninterne Jugendarbeit erwirtschaftet werden und ich keine Konzession brauche.</p> <p>Wie meine Vorschreiber und rinnen schon gesagt haben: Konzession muss her! Sobald die Aussage kommt, dass es z. B. Überschüsse für die Jugendarbeit gibt, ist diese erforderlich.</p>
<a href="#">Neetz</a> 27.07.2006 13:57	<p>Hallo aus Bbg.,</p> <p>ich bin irgendwie total durcheinander, aber das wird wohl die Hitze sein....</p> <p>ich sitze grade an der Gestattung für unseren Sportverein. Nun gibt es zahlreiche Beschwerden von den Anwohnern, wegen Lärmbelästigungen, jedoch nicht wegen dem Gast.betrieb, mehr wegen den Spielen.            Lt. § 12 GastG ist es ja mögl. aus besonderem Anlass den Betrieb eines Gast.betriebes zu gestatten. Sooooo, nun habe ich den Betreuungs- und Nutzungsvertrag vorliegen, die Baugenehmigung und sogar noch die Sportstättenlärmverordnung. Überall steht was anders drinne bezügl. Betriebs- und Ruhezeiten. Im Kommentar zum § 12 GastG steht, dass man das "Bauplanungsrecht weniger streng handhaben" sollte. Lt. Baugenehmigung soll zwischen 20 und 22 Uhr werktags ruhe sein.            Im Nutzungsvertrag wird geregelt, dass das sog. Vereinscasino von 14-22 Uhr betrieben werden darf. So habe ich auch in der Vergangenheit die Gestattung erteilt. Die Spo.stä.lä.VO (tolle Abkürzung) bin ich jetzt am Durcharbeiten. Was nehme ich nun?            Für mich gilt das GastG, da Spezialgesetz. also muss ich eh die Nachbarschaft und allgemeinheit berücksichtigen. Lt. Baugenehmigung darf aber nur bis 20 uhr gespielt werden. wat mach ick denn nun?            ich bin jetzt soweit, das ich nach wie vor bis 22 uhr gestatten; spielen können sie ja bis 20 uhr und gemütlich beisammensitzen bis 22 uhr. Also es geht vielmehr darum, ob ich überhaupt die Baugenehm. bzw. den Nutzungsvertrag berücksichtigen muss/müsste.</p> <p>verstehet Ihr, was ich meine???????? :kopfkratz:</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Schwarzer</a> 27.07.2006 14:10	:gruessgott: Frau Neetz, ich bin jetzt auch ein wenig durcheinander. Wenn Sie eine Gestattung nach § 12 GastG erteilen, so ist dies doch eine Sache, welche sich nur auf einen relativ kurzen und begrenzten Zeitraum beziehen kann. Also ein Fest zur Feier des Deutschen Laubbaumes oder so ähnlich (Also Anlaß). Hier dürfen Sie die erlaubniseretzende Gestattung unter leichteren Bedingungen erteilen. Bei einem (einmaligen) Fest muß die Anwohnerschaft auch mal bezüglich der typischen Belästigungen Toleranz zeigen. Dafür ist § 12 GastG auch geschaffen worden. Das Fest oder der Festbetrieb ist im Regelfall kein baugenehmigungspflichtiger Tatbestand. Es handelt sich also um etwas anderes als der Dauerbetrieb, der nach § 2 GastG erlaubt werden muß.
<a href="#">Antonia Thien</a> 27.07.2006 14:14	Hi,  wenn Sie die Gestattung bis 22.00 Uhr erteilen, ist das doch okay, denn damit erlauben Sie nur den Ausschank alkoholischer Getränke bis zu diesem Zeitpunkt. Mit dem "Spielen" hat das doch gar nichts zu tun.  Viele Grüße A. Thien
<a href="#">Neetz</a> 27.07.2006 14:30	es ist in dem Sinne kein Fest sondern es handelt sich um Fußballspiele. und die finden ein bis 2mal monatl. statt. aber als "Anlass" sehe ich das schon. und wie auch schon Frau Thien sagt, der Ausschank hat ja nix mit den Spielen zu tun. hm.... also seh ich das richtig, dass ich weder die Baugenehmigung noch den Nutzungsvertrag für die Gestattg. bräuchte??!!

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Boshamer</a> 27.07.2006 14:37</p>	<p>:moin: aus der Sunnytown,</p> <p>bei uns hat's leider nicht geregnet ;( , dafür haben wir aber Temperaturen wie im Amazonassammelbecken.</p> <p>So, nun zur Frage:</p> <p>Gestattung nach 12 GastG für besonderen Anlass stimmt. Diese Gestattungen werden bei uns generell bis 02.00 Uhr am Wochenende ausgestellt, allerdings mit der Auflage, das ab 00.00 Uhr alle Krachmachersachen runter gefahren werden. Das klappt fast immer. 00.00 Uhr machen wir auch deshalb, weil sich das in NRW bei den meisten LG und OLG durchgesetzt hat, dass an Wochenenden Veranstaltungen erst um 00.00 Uhr enden müssen.</p> <p>Wenn die dann über den Zappen hauen, dann gibt's heftig Bußgeld und gut ist.</p> <p>Wenn in der Baugenehmigung ausgesagt ist, dass nur bis 20.00 Uhr gespielt werden darf, dann darf auch nur bis 20.00 Uhr gespielt werden. Das gilt aber nicht für den geselligen Teil. Und diese Zeiten von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr haben nun mit einer Gestattung auf Grund eines besonderen Anlasses auch nichts zu tun.</p> <p>Wenn es jetzt Probleme mit den Nachbarn und dem Krach bei den Spielen gibt, dann sollte sich das Bauordnungsamt darum kümmern. Denn die müssen bei der Genehmigung für Plätze in der Regel auch ein Schallschutzgutachten beibringen oder fordern (ist zumindest bei unseren beiden Motoballclubplätzen so gewesen).</p> <p>Also, nur keine Panik, alles ganz locker sehen.</p> <p>Schwitzige Grüße von Boshamer</p>
<p><a href="#">Schwarzer</a> 27.07.2006 14:39</p>	<p>:gruessgott: nochmal</p> <p>Das GastG soll die mit dem Gaststättenbetrieb verbundenen Gefahren abwehren. Insofern hat die Gestattung in erster Linie, so wie Frau Thien das gesagt hat, nur mit der Bewirtung zu tun. Aber wenn das eine Dauerveranstaltung (2x im Monat) ist, dann bin ich mir nicht sicher, ob das nicht eine recht großzügige Auslegung des Begriffs besonderer Anlass ist.</p>
<p><a href="#">Boshamer</a> 27.07.2006 14:40</p>	<p>Ich schon wieder,</p> <p>ich habe den Beitrag von Frau Neetz zu spät gelesen.</p> <p>Also: Wenn es sich so verhält wie Frau Neetz zuletzt geschrieben hat, dann bleibt nur die Konzession wie von Jörg Wiesemeier vorgeschlagen hat.</p> <p>Gruß Boshamer</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Antonia Thien</a> 27.07.2006 14:52	<p>Hi,</p> <p>nachdem ich gerade gelesen habe, dass die Fußballspiele 2x mtl. stattfinden, kommen mir allerdings auch Zweifel an dem besonderen Anlass. Ein besonderer Anlass i.S. des § 12 GastG ist ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis. Der Anlass muss außergewöhnlich sein; häufig wiederkehrende Ereignisse ohne Ausnahmecharakter sind keine besonderen Anlässe (Michel/Kienzle/Pauly Rd.nr. 2 zu § 12 GastG).</p> <p>Ich sehe hier also keinen besonderen Anlass.  Warum lässt sich der Verein das Casino nicht einfach konzessionieren? Ist doch auf Dauer gesehen viel einfacher und günstiger. Ich würde das mit dem Verein in einem netten Gespräch klären.</p> <p>Viele Grüße  A. Thien</p>
<a href="#">Menschel</a> 27.07.2006 15:20	<p>Hallo aus Erkner, der Stadt zwischen Wäldern und Seen,</p> <p>ich muss nun auch noch meinen Senf dazu geben . . .</p> <p>Warum sollte der Verein denn überhaupt eine Konzession anstreben? Nach § 23 GastG ist der doch privilegiert, wenn es sich um vereinseigene oder dem Verein zur Nutzung überlassene Räumlichkeiten (jedoch nicht innerhalb eines anderweitig gastronomisch genutzten Betriebes) handelt. Dann noch ein paar Auflagen gemäß § 5 (hier heißen die dann statt Auflagen zwar Anordnungen; ist aber dasselbe) erteilen und alles ist gut.</p>
<a href="#">Antonia Thien</a> 27.07.2006 15:28	<p>Weil die Dinger zumeist öffentlich zugänglich sind und mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Das habe ich auch in diesem Fall unterstellt.</p> <p>Viele Grüße  A. Thien</p>
<a href="#">Boshamer</a> 27.07.2006 15:29	<p>So wird das auch sein. Der Verein will doch auch an die Gäste verkaufen und die werden sicherlich keine Vereinsmitgliedskontrollen machen.</p>
<a href="#">Menschel</a> 27.07.2006 15:45	<p>okay,  ich habe nicht-gewerbsmäßiges Handeln unterstellt.  Mitglied oder nicht, müsste doch aber in jedem Fall egal sein, oder?</p>
<a href="#">Boshamer</a> 27.07.2006 15:52	<p>Ist es aber leider nicht...</p> <p>Bei Mitgliedern handelt es sich um einen bestimmbaren Personenkreis, der nur Zutritt hat. Und eine sog. Vereinsgastronomie, auf die nur Mitglieder zurück greifen hat keine Gewinnerzielungsabsicht.</p>
<a href="#">Antonia Thien</a> 27.07.2006 15:56	<p>Nee, ist nicht egal (s. Michel/Kienzle/Pauly zu § 23 GastG).</p>
<a href="#">Boshamer</a> 27.07.2006 16:02	<p>Sach ich doch, aber Antonia hat natürlich (!) sofort die Fundstelle....</p>
<a href="#">Antonia Thien</a> 27.07.2006 16:07	<p>War jetzt nicht wirklich schwer, da Kollege Menschel den Paragraphen bereits erwähnt hat. Ich vergaß aber: Rdnr. 8 ff.</p> <p>Ich bitte, dies zu entschuldigen, aber bei mir im Büro sind's so ca. 33 Grad, gefühlte 75 Grad!8o</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Boshamer</a> 27.07.2006 16:09	Bei mir auch, deswegen gehe ich jetzt auch...  Schönen Feierabend.....  Und bevor alle Protestieren: WIR HABEN DEN SCH-LA-MI,  deswegen gönnt mir heute den Feierabend...  Gruß Boshamer
<a href="#">Neetz</a> 27.07.2006 16:12	Vielen Dank für die zahlreichen Hinweise!!!! die Räumlichkeiten gehören der Gemeinde. die zahlen keine Miete nur eine Kostenpauschale. und im Nutzungsvertrag ist eine gewerbliche Nutzung als öffentl. Gaststätte ausgeschlossen. also habe ich immer eine gestattung erteilt. aber wie ich lese war das wohl auch falsch...  ich werd mich morgen nochmal mit der sache beschäftigen. heute nicht mehr. ich mag nich mehr... schönen Feierabend.

Autor	Beitrag
<p><a href="#">OJ Neuss</a> 27.07.2006 16:47</p>	<p>Hallo aus Neuss,</p> <p>der § 23 GastG findet im vorliegenden Fall keine Anwendung, weil</p> <p>quote----- da die Erlöse größtenteils in die Kassen der gemeinnützigen Vereine fließen</p> <p>----- .</p> <p>Hier liegt, wie von Jörg bereits dargestellt, offensichtlich gewerbsmäßiges Handeln vor. Es ist vollkommen ausreichend, dass hier offensichtlich Überschüsse erwirtschaftet werden. Wie diese später verwendet werden ist egal, da die Einnahmen erst einmal erzielt werden und somit den Verein bereichern. Insofern ist es tatsächlich uninteressant, ob hier nur Vereinsmitglieder verkehren oder auch Gäste.</p> <p>Bei gewerbesmäßigem Handeln besteht die Erlaubnispflicht bereits dann, wenn der Betrieb "bestimmten Personenkreisen" zugänglich ist. Diese Formulierung wurde bewusst ins Gesetz geschrieben.</p> <p>Wenn die Baugenehmigung den Betrieb einer Gaststätte nicht erfasst, so kann die Beschränkung auf die Vereinsmitglieder sogar in die Gaststättenerlaubnis mit aufgenommen werden. Ob die Einhaltung tatsächlich kontrolliert wird, steht im Ermessen der Behörde.</p> <p>In Neuss sind alle "Sportlerheime" konzessioniert. Lediglich bei der Gebührenbemessung wird berücksichtigt, dass der Umfang der gewerblichen Tätigkeit nicht mit dem einer herkömmlichen Gastwirtschaft vergleichbar ist.</p> <p>Findet im Rahmen regelmäßiger Spiele auch ein Ausschank auf dem Vereinsgelände statt, so wurden diese Ausschankstätten in die Erlaubnis mit aufgenommen. Auf Dauer gesehen ist diese Regelung für die Vereine auch günstiger, da die Gestattungsgebühren entfallen.</p> <p>Mit großer Verwunderung habe ich allerdings vernommen, dass sich die Kollegin hier auch für die Lärmbeschwerden bezüglich der Fußballspiele zuständig fühlt. Das hat doch offensichtlich nichts mit der gastronomischen Tätigkeit zu tun. Ich würde an ihrer Stelle erst einmal prüfen, wer sich um die Einhaltung der Sportstättenlärmverordnung kümmern muss.</p> <p>Jürgen Schmitz</p>
<p><a href="#">Kai-Uwe Christiansen</a> 31.07.2006 10:38</p>	<p>Hallo aus Senftenberg,</p> <p>hat jemand zufällig mal eine Fallkonstellation parat, in welcher § 23 GastG anwendbar ist.</p> <p>Vielen Dank!</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Stepper</a> 31.07.2006 13:16</p>	<p>Es ist natürlich schön, wenn man bei der Konzessionierung von Vereinsgaststätten auch seine Amtsführung hinter sich weiss.</p> <p>Denn es könnte sonst sein, dass man als Sachbearbeiter gewisse Ermahnungen zum berühmten "Fingerspitzengefühl" (=Nichtstun!!) bekommt, wenn man sich an bestimmte Vereinsgaststätten heranwagt (Golfclub, Tennisclub, etc.), deren Mitglieder gewisse örtliche Lobbys vertreten.</p> <p>Als hier beispielsweise die türkischen Vereinsheime reihenweise überprüft und schliesslich konzessioniert wurden, gabs verwaltungsintern nur Beifall.</p> <p>Als wir jedoch an die "normalen", deutschen Vereinsgastronomien ran wollten, da kam plötzlich von ganz oben die Maxime: Das sei politisch nicht erwünscht.</p> <p>Natürlich nicht bezgl. Gestattungen nach § 12 GastG, aber von den zahlreichen Vereinen hier in dieser Stadt ist nur ein Bruchteil konzessioniert.</p>
<p><a href="#">C. Schröder</a> 03.08.2006 12:31</p>	<p>Kleiner Themenwechsel in diesem Bereich:</p> <p>Ich habe eine schon seit ewigen Zeiten konzessionierte Vereinsgaststätte eines Schützenvereines. Der damalige Vorsitzende hat dann auch schön den IHK-Nachweis erbracht.</p> <p>Da ich selbst in Schützenkreisen tätig bin, habe ich mitbekommen, dass dort ein Wechsel im Vorstand stattgefunden hat. Ich habe daher vom neuen 1. Vors. den IHK-Nachweis verlangt. Er wird das Amt aber nur für 2 Jahre bekleiden und dann ist der nächste dran. Zuviel Aufwand seiner Auffassung nach.</p> <p>Gibt es die Möglichkeit ein Vereinsmitglied, welches nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört zu benennen, welche für die Zukunft (hoffentlich dann länger) für den Gastro-Bereich verantwortlich ist und dann natürlich auch die gesetzlichen Voraussetzungen nachweist?</p>
<p><a href="#">Schwarzer</a> 03.08.2006 12:35</p>	<p>:gruessgott: Frau Kornick. Verkaufen Sie dem Schützenverein eine Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG. Da muss nur der Stellvertreter die Unterrichtung nachweisen (Siehe auch § 4 GastG).</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Antonia Thien</a> 03.08.2006 13:56</p>	<p>Hi,</p> <p>in den Fällen, in denen eine Erlaubnis für einen nicht rechtsfähigen Verein oder eine juristische Verein erteilt wird, ist die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person verpflichtet, den Unterrichtungsnachweis vorzulegen (vgl. Michel/Kienzle/Pauly zu § 4 GastG Rd.nr. 73).</p> <p>Die Rechtsverhältnisse der juristischen Personen und Vereine sind in den §§ 20 ff BGB erläutert. Demnach muss ein Verein einen Vorstand haben, der aus mehreren Personen bestehen kann. Der Vorstand hat dann die Stellung des gesetzlichen Vertreters.</p> <p>Allerdings kann gem. § 30 BGB in der Satzung bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Diese Vertreter haben dann im Rahmen der ihnen zugewiesenen Geschäftskreise die Vertretungsmacht.</p> <p>Wenn der Verein also in der Satzung die Person X dazu beruft, Vertreter in allen gaststättenrechtlichen Belangen (Betrieb, Führung, Leitung der Gaststätte o.s.ä.) zu sein, dann ist das m. E. in Ordnung.</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p>
<p><a href="#">Schwarzer</a> 03.08.2006 14:10</p>	<p>Hallo nochmal, Frau Thien hat das sehr schön auf der Basis der vereinsrechtlichen Bestimmungen herausgearbeitet. Ganz Klasse. Gaststättenrechtlich tendiere ich gleichwohl dazu, den z.B. satzungsgemäß bestimmten und gewerberechtlich relevanten Stellvertreter als Betriebsverantwortlichen zu überprüfen und dem Verein gemäß § 9 GastG die Stellvertretererlaubnis für die Beschäftigung/Beauftragung dieser Person zu erteilen. Nach § 4 GastG muß entweder der Antragsteller (der Erlaubnis) oder der Stellvertreter die Unterrichtung nachweisen.</p>
<p><a href="#">Antonia Thien</a> 03.08.2006 14:38</p>	<p>Auch hallo nochmal,</p> <p>danke! Und sorry, Herr Schwarzer, aber ich sehe das anders.</p> <p>Das GastG bestimmt, dass die Konzession an den Antragsteller zu erteilen ist. Der Antragsteller muss den Unterrichtungsnachweis vorlegen. Wenn der Antragsteller ein Verein ist, muss der nach Satzung berufene Vertreter den UN vorlegen (sagt der Kommentar) und das muss nicht zwangsläufig der Vorstand sein. Da das GastG keine weiteren Bestimmungen enthält, ist das BGB anzuwenden.</p> <p>Und wenn ich nun jemanden habe, der in der Satzung zum Betrieb der Gaststätte usw. bestimmt wurde, ist dies der Vertreter des Vereins in Bezug auf die Gaststättenangelegenheiten. Dieser muss dann den Unterrichtungsnachweis vorlegen. Die Erlaubnis wird nichts desto trotz dem Verein erteilt (und der Antragsteller = Verein verfügt über einen UN).</p> <p>Herr Schwarzer, Sie sagen doch selbst, Sie würden den satzungsmäßig bestimmten Stellvertreter überprüfen. Lassen Sie den "Stell" weg, dann passt's!</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Schwarzer</a> 03.08.2006 14:50	Halo Frau Thien. Läßt sich hören. Wird eine solche Geschäftsverteilung im Vereinsregister offenbar?
<a href="#">Antonia Thien</a> 03.08.2006 15:14	Hi,  wenn ein Verein im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen ist, dann sieht das folgendermaßen aus:  Name (z.B. Herings-Club e.V.) Sitz (z. B. Meppen) allgemeine Vertretungsregelung (z.B. jeweils zwei Mitglieder des Vorstands) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis (z.B. Hans Müller) Satzung (z.B. eingetragener Verein) sonstige Rechtsverhältnisse (z.B. neugefasste Satzung vom ...)  Satzungsänderungen bedürfen dann zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.  Bei nicht rechtsfähigen Vereinen finden die Vorschriften über die Gesellschaften Anwendung.  Viele Grüße A. Thien
<a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 03.08.2006 15:41	Hallo! ..... und jetzt auch noch das freundliche :moin: aus Cloppenburg!  Wenn ich die Ziffer 4 des § 4 GastG einfach mal so lese, steht da drin, dass die Erlaubnis zu versagen ist, wenn nicht der Antragsteller durch eine Bescheinigung der IHK nachweist, dass er oder sein Stellvertreter (§ 9) über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann. :kopfkraz:  Wenn also ein Stellvertreter da ist und dieser im Besitz des entsprechenden Unterrichtsnachweises ist (oder kommt!!) sehe ich keine Probleme dem Antragsteller, also dem Verein, die entsprechende Erlaubnis und die Stellvertretererlaubnis (s. § 9 GastG) zu erteilen. Eine weitere Person, außer dem Stellvertreter benötigt nach meiner Rechtsauffassung dann auch keinen weiteren Unterrichtsnachweis. :) :rolleyes: :kopfkraz:  Insofern möchte ich also dem Kollegen Schwarzer in die Seite, äääähhhh zur Seite treten und darf endlich mal, wenn auch nur ein ganz, ganz, ganz, ganz, ganz klein wenig der Kollegin Thien widersprechen. (Bitte, bitte, nicht gleich wieder hauen, ist ja auch nur ansatzweise!!)
<a href="#">Schwarzer</a> 03.08.2006 15:50	:moin: nach Cloppenburg. Da liegt jetzt ein kleines Mißverständnis vor. Frau Thien ist der Meinung - und das läßt sich sehr gut hören - daß der Antragsteller, also der Verein durch den für die Gaststätte zuständigen Beauftragten vertreten wird, welcher als besonderer Vertreter eben nur für die Gaststätte zuständig ist. Somit ist der Verein in besonderer Weise vertreten und der Vorstand hat die Aufgabe der Gaststättenführung intern delegiert. Der Verein hat im weitesten Sinne die Unterrichtung (klingt irgendwie genuschelt, aber was solls..)

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Antonia Thien</a> 03.08.2006 15:52</p>	<p>Häh?????????:kopfkraz: Nee, Herr Kramer, da muss ich Ihnen widersprechen.</p> <p>Es wird doch gar keine zusätzliche Stellvertretererlaubnis angestrebt. Die Frage war doch, ob jemand anderes als der Vorstand Vertreter sein kann, also den UN vorlegen kann, oder?! Und das kann jemand anderes, ohne eine Stellvertretererlaubnis zu benötigen!!!!!!!!!!!!!!</p> <p>Der Antragsteller ist der Verein. Vertreten wird der Verein in Bezug auf die Gaststätte von X. Wenn X den UN vorlegt, ist alles in Ordnung, und es wird keine zusätzliche Stellvertretererlaubnis benötigt. Der Verein hat dann die Erlaubnis und wird durch X vertreten. Wo ist das Problem?</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p> <p>P.S. Und das ist nicht irgendwie genuschelt. Der Kommentar zum GastG sagt ganz klar, dass den UN derjenige vorlegen muss, der der satzungsmäßige Vertreter ist. Und wer der satzungsmäßige Vertreter ist, ist in der Satzung festgelegt. Und in der Satzung kann ich besondere Vertretungsverhältnisse festlegen!</p>
<p><a href="#">Schwarzer</a> 03.08.2006 15:58</p>	<p>Hallo Frau Thien. Zu Ihrem Post Scriptum: Ich (Schwarzer) klinge nusichelig, nicht Sie!</p>
<p><a href="#">Antonia Thien</a> 03.08.2006 16:01</p>	<p>Oh, sorry:anbeten: , hab' ich falsch verstanden!</p>
<p><a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 03.08.2006 16:05</p>	<p>@ Kollegin Thien!</p> <p>Ich wusste, dass es Prügel gibt, ich wusste es!!!!!! :D :rolleyes: :D</p> <p>Es geht m. E. beides!</p> <p>Wenn der Verein sacht, wir wollen den gaststättenrechtlichen Teil nicht verpachten, sondern irgendwie selbst betreiben, geht m. E. auch die Geschichte mit dem Stellvertreter.</p> <p>Dieses hat den großen, meistens "kostengünstigeren" Vorteil, dass nicht jedesmal eine notariell zu bestätigende Satzungsänderung erforderlich wird, wenn die für den gaststättenbetrieb verantwortliche Person ausschiedet. Dann reicht ja eine neue Stellvertretererlaubnis aus, ohne dass wieder eine neue Satzungsänderung und die entsprechende Eintragung im Vereinsregister erforderlich wird.</p> <p>Man muss halt gucken, was ist günstiger!! Und bei beiden Wechseln ist ja eh (derzeit noch!!!) ein UN erforderlich.</p> <p>Und mein Statement mit dem widersprechen war auf das erste Posting des Kollegen Schwarzer mit der Stellvertetererlaubnis bezogen!</p> <p>Also, Frau Thien! Bitte Kriegsbeil und "Keule" wieder einpacken. Bei Gelegenheit rauchen wir dann die Friedenspfeife (wegen meiner auch als Wasserpfeife!!!). OK??</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Antonia Thien</a> 03.08.2006 16:27</p>	<p>Hi,</p> <p>aber Herr Kramer, da kennen Sie mich aber schlecht, bevor ich das Hackebeil :fecht: raushole, muss schon ein bisschen mehr kommen, aber ich würde ganz gern 'mal :haue: !:D</p> <p>Nee, ernsthaft, klar gehen beide Lösungen. Ich würde aber meine bevorzugen und habe deshalb nur sie in Betracht gezogen, da sie m. E. kostengünstiger ist. Eine Eintragung im Vereinsregister kostet nämlich gar nicht so viel. Der Kollege hat im letzten Jahr für die Eintragung an den Rechtsanwalt 19,07 € bezahlt und ans Amtsgericht nix. Selbst wenn das AG eine Gebühr nimmt, ist diese, soweit ich von "organisierten Kollegen" gehört habe, eher gering.</p> <p>Das Pfeifchen können wir ja trotzdem zusammen rauchen, auch wenn wir gar nicht auf dem Kriegspfad sind.</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p>
<p><a href="#">Lars Michaelis</a> 18.09.2008 10:19</p>	<p>Erstmal vielen dank für die zahlreichen Beiträge hier. Ich habe aktuell auch einen Fall, wobei ich mir sicher bin nach dem was ich hier gelesen haben und in den Kommentaren gefunden habe, das ich eine Konzession erteilen muss/kann.</p> <p>Folgender Fall.</p> <p>Es handelt sich bei dem Verein um einen Schäferhundverein. Dieses Verein hat ein Vereinsgelände mit Hundepaltz und Vereinsheim. Der Verein hat zur Zeit 69 Mitglieder. Zusätzlich wird der Hundeplatz von einen Hundeschullehrer angemietet. Der darf dort zu bestimmten Zeiten andere Hunde ausbilden. Der Schäferhundverein öffnet das Gelände bzw dann auch das Vereinsheim regelmäßig mittwoch,samstag und sonntag. Das Vereinsheim besteht aus einem großen Raume mit tischen und Stühlen. dort befindet sich auch ein Tresen mit Zapfanlage und hinterm Tresen eine Küche.</p> <p>Ich will/soll eine Konzession erteilen.</p> <p>Die Getränke dort werden nicht zum Einkaufspreis verkauft. 1 Flasche Bier kostet zum Beispiel 1,20 €. Kleine Sachen zu essen gibt es dort auch (Würstchen usw.). Der Überschuss der erwirtschaftet wird für die Betriebskosten genutzt.</p> <p>Meiner Meinung nach liegt hier Gewinnerzielung vor. Auch ist das Vereinsheim zwar nicht täglich geöffnet aber regelmäßig und fortlaufend. Es handelt sich hier auch um einen bestimmten Personenkreis (69 Mitglieder) Es ist ein offner Verein bei dem die Mitglieder nicht begrenzt sind und ein Wechsel im Bestand jederzeit möglich ist.</p> <p>Angeblich bekommen die Kunden des Hundeschullehrers, der den Platz gemietet hat, nichts zu trinken. Was ich dem VErein natürlich nicht abnehme.</p> <p>Was sagt ihr dazu. Sehe ich etwas falsch? Oder greift doch der § 23 GastG.</p> <p>Vielen Dank für mögliche Antworten</p> <p>Viele Grüße aus dem hohen Norden von der Ostsee</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Schwarzer</a> 18.09.2008 11:19</p>	<p>:gruessgott: an die Ostsee Also der Verein erwirtschaftet mit dem Umsatz aus dem Verkauf von Speisen und Getränken einen Gewinn, welcher wiederum zur Kostendeckung innerhalb des Vereins dient. Es liegt meines Erachtens die Absicht zur Gewinnerzielung vor. Die Preisgestaltung legt dies nahe. Somit hätten wir dem Grunde nach das Gastgewerbe im Sinne von § 1 GastG. Da Alkohol zum Ausschank kommt und Ausnahmen oder Nichtanwendungstatbestände i.S.v. § 2 Abs. 2 GastG, § 25 Gast nicht gegeben sind, sind wir bei der Erlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 GastG. Es handelt sich um eine Gaststätte, zu der nur ein bestimmtes Publikum Zutritt hat.</p> <p>a) Mitglieder/Angehörige des Vereins b) (menschliche) Kunden der Hundeschule Auf diesen Personenkreis könnte man nun die Erlaubnis beziehen.</p> <p>Um zum § 23 GastG zu kommen, müsste die Gewinnerzielungsabsicht wegfallen. Dann wäre aber nichts mehr für die Betriebs- oder sonstigen Kosten über (Selbstkostenpreis).</p>
<p><a href="#">Jürgen Rixinger</a> 18.09.2008 12:11</p>	<p>Ein freundliches :moin: aus Neckarsulm,</p> <p>in rechtlicher Hinsicht gibt es den Ausführungen von Kollege Schwarzer nichts hinzuzufügen. An anderer Stelle in diesem Thread wurde aber auch zutreffend erwähnt, dass es teilweise politische Gründe hat, dass von einer Konzessionierung von Vereinen abgesehen wurde und wird. Notfalls ließen die Vorstände der Tennis- und Golfvereine ihre Beziehungen spielen, dann ging´s auch ohne. Konsequenterweise verschonte man die Vereine ohne solche Verbindungen ebenfalls. Und wenn so was erst mal gelaufen ist, kommt man da nicht mehr ohne weiteres raus. Wie will man denn Vereinen, die z.B. seit 30 Jahren ein kleines Vereinslokal für ihre Mitglieder betreiben, plausibel machen, dass sie jetzt plötzlich eine Konzession brauchen? Da wird ruckzuck die Verwaltungsspitze oder die Presse (Leserbriefe) in Gang gesetzt, und plötzlich steht man vor der blöden Aufgabe erklären zu müssen, weshalb es 30 Jahre auch ohne ging ?( . Die Nichtkonzessionierung von Vereinsgaststätten, und das wollte ich eigentlich damit sagen, hat in vielen Gemeinden eine rechtlich fragwürdige Tradition, und dort wird dies vermutlich auch so bleiben.</p> <p>Viele Grüße vom Neckar :greet: Jürgen Rixinger</p>
<p><a href="#">Lars Michaelis</a> 18.09.2008 13:05</p>	<p>vielen Dank für die antworten. Den Verein gibt es seit über 60 Jahren.</p> <p>Grund für die jetzige Konzession ist das es eine Beschwerde eines Nachbar gab hinsichtlich des Hundbellens. Deswegen wird der ganze Verein baurechtlich und ordnungsrechtlich überprüft. Wir haben gerade eine Ämterfusion durchgemacht. Aus 3 Ämtern wurde 1 Amt. Somit gab es auch einen neuen Ordnungsamtsleiter. der alte hat in vielen Bereichen etwas ruhiger verfahren ;-)</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Jürgen Rixinger</a> 18.09.2008 13:37</p>	<p>quote----- Original von Lars Michaelis Den Verein gibt es seit über 60 Jahren. -----</p> <p>Genau das isses. Wie erklären Sie, dass 60 Jahre keine Konzession erforderlich war? Wie gehen Sie mit den anderen Vereinen mit Ausschank um, werden Sie auch dort eine Konzessionierung einfordern? Wenn ein Erlaubnisverfahren angelaufen ist, kommt auch schnell die Lebensmittelaufsichtsbehörde ins Spiel. Sind die für einen Gaststättenbetrieb notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt, kann es dazu kommen, dass erhebliche Investitionen fällig werden oder ein Weiterbetrieb ausgeschlossen ist. Solche Folgen können einen Verein bis in die Grundfesten erschüttern, entsprechend dürfte auch die Gegenwehr ausfallen. Aus Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes m.E. auch nicht ganz unbegründet. Diesen nachfolgenden "Rattenschwanz" sollte man überdenken, bevor man sich zu einem Kurswechsel entschließt. Auch wenn dies in rein rechtlicher Hinsicht vermutlich die sauberste Lösung wäre.</p> <p>Viele Grüße :greet: Jürgen Rixinger</p>
<p><a href="#">Lars Michaelis</a> 18.09.2008 13:58</p>	<p>genau das ist das Problem mit den folgen. Aus dem Amt aus dem der jetzige Ordnungsamtleiter kamm sind alle Verein konzessioniert. Schützenvereine usw, also vereine die eine sogenanntes Vereinsheim haben. die gemeinde in der sich der verein befindet gehörte vorher zu einem anderen amt. dort wurde es nicht os streng gehandhabt.</p>
<p><a href="#">Civil Servant</a> 19.09.2008 16:37</p>	<p>Kolleginnen und Kollegen,</p> <p>da habt Ihr aber ein heißes Eisen angefasst. Ich muss aber eingangs sagen, dass ich auch Vorstand eines Schützenvereines bin, der seit 1976 eine Erlaubnis besitzt. Aus dieser Perspektive würde ich mich schon ärgern, von anderen zu hören, die das Gleiche tun nur unerlaubt.</p> <p>Es wurde der Rattenschwanz erwähnt, der folgt, wenn Erlaubnisverfahren in die Wege geleitet werden.</p> <p>Ich frage umgekehrt was denn passiert, wenn sich Leute in einem Vereinsheim eine Salmonellose einfangen, weil die Lebensmittelhygiene nicht eingehalten ist. Was passiert, wenn das Kreisveterinäramt einmal Wind von der Sache bekommt, kontrolliert und die fehlende Konzession moniert und was macht Eure Fachaufsicht? Das uns die mögliche erreichbare Rechtssicherheit vor Augen, sollte man schon einmal darüber nachdenken, die Lokale zu legalisieren. Was passiert, wenn sich mal ein normaler Gastwirt über die "Schwarzgastronomie" beschwert. Über allen, die die Erlaubnis nicht erteilen bzw. beantragen schwebt doch ein Domoklesschwert.</p> <p>Ein heftiges Problem kenne ich aus der Praxis aber auch und zwar die nicht machbare baurechtliche Sanktionierung. Nicht selten liegen die Heime außerhalb und baurechtlich ist eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen. An der Stelle wird es dann ganz eng.</p> <p>Gruß von der Lahn :ciao: Frank Schuster</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Jürgen Rixinger</a> 22.09.2008 08:01</p>	<p>quote----- Original von Civil Servant Ich frage umgekehrt was denn passiert, wenn sich Leute in einem Vereinsheim eine Salmonellose einfangen, weil die Lebensmittelhygiene nicht eingehalten ist. -----</p> <p>Wer Vereinsheime mit warmer Küche und somit im großen Stil betreibt, steht auch nach meiner Auffassung umfassend in der Pflicht. Die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene gibt's ja nicht umsonst, und Salmonellen unterscheiden sicher nicht zwischen öffentlichen Gaststätten und Vereinsbewirtschaftungen. Nur: Welcher Verein beschäftigt einen Koch oder hat Mitglieder, die in der Lage und gewillt sind, regelmäßig warme Speisen wie in einer richtigen Gaststätte anzubieten? Die Vereinsgaststätten wie ich sie kenne beschränken sich auf die Abgabe von Flaschenware sowie die Abgabe von Erdnüsse und trockenen Supermarkt-Brezeln. Ganz Eifrige bieten auch mal belegte Brote an. Die mir bekannten Vereinsgaststätten sind auch in ihren Öffnungszeiten sehr beschränkt, es geht dabei um das Bierchen nach dem Tennismatch (an Wochenenden auch mal etwas länger), wobei das für 70ct eingekaufte Bier für 1,00 - 1,50 € über die Theke geht. Streng genommen wohl tatsächlich konzessionspflichtig, mit etwas good-will kann die o.g. Gewinnspanne aber noch als Unkostendeckung (incl. Wasser, Strom, Heizung, wenn dies gerade zum Zwecke der Bewirtung anfällt) angesehen werden. Zumindst wenn ich vor dem Problem stehe, dass ich einen Verein nach 60 Jahren plötzlich konzessionieren sollte, halte ich dies für die glatteste Lösung. Notfalls, wenn ich die Gewinnspanne gar nicht mehr als Unkostendeckung auslegen kann, müsste sich der Verein eben mit seinen Preisen bewegen, damit die Handhabung der Behörde noch vertretbar ist. Unter dem Strich kann ich mit dieser Auslegung auch nach Außen auftreten, zumal es immer noch Behörden zu Hauf gibt, die § 23 GastG sowieso grenzenlos zu Gunsten der Vereine auslegen - vermutlich unrichtigerweise.</p> <p>Viele Grüße vom Neckar :greet: Jürgen Rixinger</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Lars Michaelis</a> 22.09.2008 08:19</p>	<p>quote----- Original von Jürgen Rixinger Original von Civil Servant Ich frage umgekehrt was denn passiert, wenn sich Leute in einem Vereinsheim eine Salmonellose einfangen, weil die Lebensmittelhygiene nicht eingehalten ist. -----</p> <p>Wer Vereinsheime mit warmer Küche und somit im großen Stil betreibt, steht auch nach meiner Auffassung umfassend in der Pflicht. Die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene gibt's ja nicht umsonst, und Salmonellen unterscheiden sicher nicht zwischen öffentlichen Gaststätten und Vereinsbewirtschaftungen. Nur: Welcher Verein beschäftigt einen Koch oder hat Mitglieder, die in der Lage und gewillt sind, regelmäßig warme Speisen wie in einer richtigen Gaststätte anzubieten? Die Vereinsgaststätten wie ich sie kenne beschränken sich auf die Abgabe von Flaschenware sowie die Abgabe von Erdnüsse und trockenen Supermarkt-Brezeln. Ganz Eifrige bieten auch mal belegte Brote an. Die mir bekannten Vereinsgaststätten sind auch in ihren Öffnungszeiten sehr beschränkt, es geht dabei um das Bierchen nach dem Tennismatch (an Wochenenden auch mal etwas länger), wobei das für 70ct eingekaufte Bier für 1,00 - 1,50 € über die Theke geht. Streng genommen wohl tatsächlich konzessionspflichtig, mit etwas good-will kann die o.g. Gewinnspanne aber noch als Unkostendeckung (incl. Wasser, Strom, Heizung, wenn dies gerade zum Zwecke der Bewirtung anfällt) angesehen werden. Zumindst wenn ich vor dem Problem stehe, dass ich einen Verein nach 60 Jahren plötzlich konzessionieren sollte, halte ich dies für die glatteste Lösung. Notfalls, wenn ich die Gewinnspanne gar nicht mehr als Unkostendeckung auslegen kann, müsste sich der Verein eben mit seinen Preisen bewegen, damit die Handhabung der Behörde noch vertretbar ist. Unter dem Strich kann ich mit dieser Auslegung auch nach Außen auftreten, zumal es immer noch Behörden zu Hauf gibt, die § 23 GastG sowieso grenzenlos zu Gunsten der Vereine auslegen - vermutlich unrichtigerweise.</p> <p>Viele Grüße vom Neckar :greet: Jürgen Rixinger</p> <p>Genau so eine "Gaststätte" bzw Vereinsheim ist es wie sie es beschreiben. dort wird höchstens mal ein paar Würtschen warm gemacht. und ich gehe auch davon aus das der Überschuß gerade bzw nicht mal die Betriebskosten decken. Aber nach Kommentierung ist es doch egal vor für die Überschüße verwendet werden. Rein rechtlich kann man so ein Vereinsheim doch konzessionieren.</p>
<p><a href="#">Jürgen Rixinger</a> 22.09.2008 08:55</p>	<p>Man muss wohl unterscheiden, ob der Überschuss für allgemeine Kosten des Vereins verwendet wird (z.B. Wasser für die Duschen - dann Verwendung eines entstandenen Gewinns) oder ob ich damit Kosten decke, die gerade durch den Ausschank entstehen. Sofern ich damit den Strom für das Licht an der Theke und den Kühlschrank trage, welcher alleine wegen des Ausschanks zu Buche schlägt, sind's wohl schon vom Begriff her echte, einrechenbare Selbstkosten.</p> <p>Soweit Sie erwähnen, dass man so ein Vereinsheim konzessionieren kann, haben Sie natürlich recht. Aber gerade von den damit verbundenen Schwierigkeiten hatten wir's ja.</p> <p>Viele Grüße Jürgen Rixinger</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz  
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH